

## RESOLUTION 67/170

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>406</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Paraguay, Südsudan, Togo, Tschad.

### 67/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 66/156 vom 19. Dezember 2011, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011<sup>407</sup> und seine Resolution 19/32 vom 23. März 2012<sup>408</sup> sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 66/156 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>409</sup> und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>410</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>411</sup>,

*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>412</sup>, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>413</sup> sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25

Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten

setzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

5. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

6. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

8. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

9. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

10. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf

allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

14. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

15. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Berücksichtigung aller bisherigen Berichte, Resolutionen und einschlägigen Informationen, die dem System der Vereinten Nationen diesbezüglich zur Verfügung stehen, eine thematische Studie über die Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich Empfehlungen für Schritte zur Beendigung dieser Maßnahmen, zu erarbeiten und sie dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/171

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>422</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados,